

Rechts zu erscheinen, ohne einer Wahl unterworfen zu sein, und Seiten des Hauses Schönburg darauf einiger Werth gelegt werden, daß es, wie ehemals eine Stelle in der Curie der Prälaten, Grafen und Herren und eine im weiten Ausschusse jetzt ebenfalls zwei Stellen in der ersten Kammer besitzt. Jedenfalls aber und unter allen Umständen erscheint die in der Beziehung von Tagegeldern eingeführte Ungleichheit, im Vergleiche mit derjenigen Ungleichheit, welche entstehen würde, wenn man einige Mitglieder der ersten Kammer von einer Verpflichtung entbinden wollte, welche allen andern Ständen auferlegt ist, nur von höchst untergeordneter Wichtigkeit, indem diese letztere von den nachtheiligsten Folgen sein, ja fast zerstörend auf das Bestehen der Ständeversammlung wirken würde. Das sich in seiner Meinung von den Uebrigen trennende Mitglied der Deputation ist daher des Dafürhaltens, daß die Meinung, daß den vorstehend sub 1 bis 7 genannten Mitgliedern der ersten Kammer das Recht des facultativen Erscheinens zustehe, mit der Verfassungsurkunde, mit den wichtigsten Interessen des Landes und der Ständeversammlung und mit der Natur und dem Wesen der gegenwärtigen ständischen Verfassung durchaus nicht in Einklang zu bringen sei. —

Da die §. 179 und 181 enthaltene Bestimmung über Tage- und Reiseelder, wie schon oben bemerkt wurde, in so fern in einiger Verbindung mit der Frage über das facultative Erscheinen steht, als sie das der Verpflichtung entgegenstehende Recht ist, so kann, so lange diese letztere Frage nicht definitiv entschieden ist, auch die Frage nichtfüglich zur endlichen Entscheidung gebracht werden, ob die nach §. 179 und 181 ohne Entschädigung verbleibenden Mitglieder der ersten Kammer, mit Ausnahme natürlich der am Orte des Landtags Wohnenden, rücksichtlich welcher ganz andere Verhältnisse obwalten, einer solchen für immer entbehren sollen. Es findet sich daher die Deputation auch zu diesem §. nicht veranlaßt, eine besondere, zur Entscheidung der Kammer zu bringende Erinnerung zu stellen, wohl aber kann nicht unbemerkt bleiben, daß die Minorität der Deputation die Frage mindestens für sehr zweifelhaft hielt, ob nicht §. 179 und 181 in Entziehung jener Tage- und Reiseelder weiter gingen, als die Verfassungsurkunde. Es dürften nämlich nach dem Dafürhalten der Minorität die Bevollmächtigten für Solms-Wildenfels und die schönburg'schen Receßherrschaften auf den Empfang von Tage- und Reiseeldern allerdings einigen Anspruch haben, indem §. 120 der Verfassungsurkunde nur diejenigen davon ausschließt, welche kraft erblichen Rechts oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität erscheinen, auf jene Bevollmächtigten aber keines von beiden Kriterien vollständig Anwendung leidet. Es sind indeß gegen diese Behauptung andere, aus der Natur des Vollmächtscontractes entlehnte, nicht unerhebliche Gründe geltend gemacht worden; da es jedoch aus der oben angedeuteten Rücksicht bei der jetzigen Einrichtung bis auf Weiteres bewenden muß, so braucht die Deputation auch diese Frage nicht weiter zu verfolgen und begnügt sich in ihrer Mehrheit damit, jene oben ausgesprochene Verwahrung auch auf die §§. 179 und 181 mit zu erstrecken.

Referent Präsident v. Carlowitz: Es ist zwar in dem Gutachten der Majorität gesagt worden, daß die früheren ständischen Acten in Bezug auf diese Frage nichts Entscheidendes enthielten; in der Hauptsache muß dies auch noch von mir beigegeben werden; ich habe aber nachträglich doch noch eine Stelle in den früheren Landtagsacten aufgefunden, aus der man schließen kann, daß man auch von Seiten der früheren Stände das facultative Erscheinen derjenigen Mitglieder, welche kraft

erblichen Rechts erscheinen, anerkannt habe. Muß ich auch zugeben, daß diese Absicht nicht eine ganz unzweifelhaft dargelegte ist, so ist es doch immer von Interesse, wenn ich Ihnen aus den Landtagsacten von 1831 die betreffende Stelle vortrage: „Die Stände sprachen sich nämlich darüber aus, ob in der ersten Kammer zur Fassung von Beschlüssen die Zahl von zwei Drittheil Anwesender erforderlich sein müsse, oder ob dazu, wie auch zuletzt in die Verfassungsurkunde übergegangen ist, die bloße Mehrheit genüge, und erklärten sich für das Letztere aus folgenden Gründen: Wir glauben, daß bei der ersten Kammer schon die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder zur Fassung eines Beschlusses hinreichen möchte, weil hier auf das regelmäßige Erscheinen der einzelnen Stände mit geringerer Sicherheit zu rechnen ist, als bei der zweiten Kammer, wie solches auch die Erfahrung in andern Ländern gezeigt hat.“ In die Verfassungsurkunde wurde auf Grund dieses Wunsches die Bestimmung aufgenommen, daß in der ersten Kammer zur Fassung von Beschlüssen künftighin auch bloß die Mehrheit genügen solle, während in der zweiten Kammer dazu zwei Drittheile erforderlich sind. Dies nun zur Ergänzung. Ich muß endlich noch bemerken, daß ein früher eingebrachtes Amendement noch unerledigt geblieben ist und hier zur Besprechung kommen muß.

Vicepräsident v. Friesen: Sie werden aus dem Vortrage des Deputationsberichts vernommen haben, daß eine Veränderung zu §. 179 selbst von der Deputation nicht beantragt worden ist, sondern daß sie bloß eine Verwahrung in ihrem Bericht niederzulegen beabsichtigt, wie Seite 49 zu lesen ist. Die Erklärung geht dahin, „sie wolle, wenn sie ihre Zustimmung zu den §§. 2, 8, 179 und 181 der Landtagsordnung gegeben, damit keinesweges zugestanden haben, daß sie das von einem ihrer Mitglieder für sein Haus und die übrigen, in ähnlichen Verhältnissen stehenden Kammermitglieder beanspruchte Befugniß des facultativen Erscheinens nicht als rechtlich begründet anerkenne.“ Bloß diese Verwahrung hat die Majorität der Deputation beabsichtigt. Ich aber, als Verfasser des abweichenden Gutachtens, kann erklären, daß ich dieser Verwahrung im Ganzen beitrete, so daß also über diesen Vorbehalt Einstimmigkeit in der Deputation stattfindet. Es ist auch nicht die Absicht, daß bei der gegenwärtigen Gelegenheit die Streitfrage über das facultative Erscheinen mehrerer unsrer Mitglieder zur Entscheidung gebracht werde, und über die Sache selbst eine Discussion zu veranlassen. In so fern also die Kammer eine solche nicht selbst wünscht, werde ich mich des Wortes enthalten; insofern aber die Kammer vorziehen sollte, über die Frage selbst sich auszusprechen, würde ich bitten, einige Bemerkungen zur Ergänzung hinzuzufügen zu dürfen.

Secretair v. Biedermann: Ich habe mir nicht das Wort erbeten, um einen Antrag zu stellen, denn ich bin ganz einverstanden mit der Deputation darüber, daß über diese Frage jetzt ein Beschluß nicht gefaßt werden kann, sondern bloß um einen Vorbehalt auszusprechen, welchen ich im Protocoll niederzulegen